

Sicherheitsdatenblatt
(gemäß Richtlinie 91/155/EWG)

Ausgabedatum: 07.05.2001

Überarbeitet am: 07.05.2001

1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Produkt-Bezeichnung : Sikkens Spezial-Reiniger
Produkt-Nummer : 99-98255

1.2 Firma : Akzo Nobel Decorative Coatings GmbH
Aubergstraße 7, 5161 Elixhausen

1.3 Telefon : 0043 662 48989-0
Telefax : 0043 662 48989-11

Notfall-Tel.-Nr: 0043 1 406 43 43 (Vergitungszentrale Wien)

2. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Inhaltsstoffe, die im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG
gesundheitsgefährdend sind:

Chem. Bez. : ISOPROPYLALKOHOL
Gew. % : 9.5
CAS-Nr. : 000067-63-0
Symbol :
R-Sätze : 11

3. Mögliche Gefahren

Keine Angaben

Allgemeine Hinweise siehe Abs. 5,6,7 sowie Abs. 11

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein : Im Verdachtsfall oder wenn Symptome nicht abklingen
unbedingt einen Arzt aufsuchen.

Einatmen : Betroffene sofort aus der Gefahrenzone an die frische Luft
bringen, ruhig lagern und warm halten. Bei unregelmäßiger
Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen
und sofort Arzt rufen.

Hautkontakt : Benetzte Kleidungsstücke entfernen. Betroffene Hautpartien
gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten
Hautreinigungsmittel abwaschen. Keine Lösemittel oder
Verdünner benutzen.

Augenkontakt: Unter Schutz des unverletzten Auges das verletzte Auge und die Randpartie mindestens 10 - 15 Minuten reichlich möglichst mit lauwarmen Wasser spülen. Arzt aufsuchen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Betroffenen ruhig lagern, bei Bewußtlosigkeit in Seitenlage bringen und sofort Arzt rufen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel: CO₂, Schaum, Löschpulver. Wasser nur zum Kühlen von Behältern und Einrichtungen verwenden.

Bei Bränden entstehen, auf Grund des Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung, mit dem Sauerstoff der Luft Brandgase, zusätzlich entwickelt sich dichter schwarzer Rauch.

Die Brandgase sind grundsätzlich als Atemgifte einzustufen.

Hauptbestandteile der Brandgase sind immer Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Wasserdampf. Zusätzlich ist mit der Entstehung von NO_x zu rechnen.

Dies ist im wesentlichen von den Brandbedingungen (Temperaturen, Sauerstoffüberschuß, Reaktionszeit) abhängig.

Bei unvollständiger Verbrennung können auch Chemikalien und deren Spaltprodukte in den Brandgasen enthalten sein. Die Brandgase werden zum Teil mit dem Löschwasser niedergeschlagen und finden sich dann als Verunreinigung im Löschwasser. Das Feuerlöschpersonal sollte immer Atemschutzgeräte tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Auf Grund des Anteils organischer Lösemittel von Zündquellen fernhalten. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Für ausreichende Raumbelüftung sorgen. Siehe auch Abs. 7 und 8.

Verschüttetes oder ausgelaufenes Material ist mit nichtbrennbaren absorbierenden Mitteln (Sand, Erde, Kieselgur) aufzunehmen und in Behältern zu sammeln. Diese sind gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz zu entsorgen (siehe auch Abs.13). Das Reinigen von verschmutzten Gegenständen / Geräten sollte mit Reinigungsmitteln, die frei von Lösemitteln sind, erfolgen.

Sollte das Produkt ins Erdreich, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen, ist hiervon die zuständige Behörde sofort in Kenntnis zu setzen.

7. Lagerung und Handhabung

7.1 Handhabung

Für ausreichende Belüftung der Arbeitsräume ist zu sorgen.

Dampfkonzentrationen brennbarer Lösemittel sollen die UEG sowie die MAK-Werte nicht überschreiten. Zündquellen und offenes Licht fernhalten. Behälter dicht verschlossen halten. Essen und Trinken in den Arbeitsräumen ist verboten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Spritznebel nicht einatmen. Die Vorschriften der BG-Chemie, insbesondere die VBG 1 und die VBG 23 sind zu beachten. Betr. persönliche Schutzausrüstung siehe Abs. 8.

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Die Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

7.2 Lagerung

Behälter an einem trockenen, kühlen und gut belüftetem Ort festverschlossen aufbewahren. Behälter nicht dem direkten Sonnenlicht aussetzen. Lagerbedingungen auf dem Warnetikett beachten. Die der V.b.F. unterstellten Materialien sind in Räumen zu lagern, die den Bestimmungen dieser Verordnung bzw. der TRbF's entsprechen.

Produkte getrennt von starken Oxidationsmitteln, Laugen und Säuren lagern. Das Rauchen in den Lagerräumen ist verboten.

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
ISOPROPYLALKOHOL 400 ppm

Die Werte wurden der bei der Erstellung gültigen TRGS 900 entnommen.

Luftgrenzwerte für Kohlenwasserstoffgemische gemäß TRGS 901

Gruppe 1	(Luftgrenzwert 200 ml/m ³)	:	- -	%
Gruppe 2	(Luftgrenzwert 100 ml/m ³)	:	- -	%
Gruppe 3	(Luftgrenzwert 50 ml/m ³)	:	- -	%
Gruppe 4	(Luftgrenzwert 50 ml/m ³)	:	- -	%
Gruppe 5	(Luftgrenzwert 170 ml/m ³)	:	- -	%

Persönliche Schutzausrüstung

Das Einatmen von Dämpfen und Spritznebel ist zu vermeiden. Für ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.

Atemschutzmasken sind immer dann zu tragen, wenn die MAK-Werte am Arbeitsplatz überschritten werden bzw. das Einatmen von Aerosolen / Spritznebeln nicht ausgeschlossen werden kann (siehe auch VBG 23 und Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten ZH1/701).

Das Tragen von Schutzbrillen ist obligatorisch.

Bei Gefahr des längeren und häufigen Hautkontaktes sind lösemittelbeständige Schutzhandschuhe vorgeschrieben. Vorbeugender Hautschutz wird empfohlen. Ggf. antistatische Schutzkleidung tragen. Kontaminierte Hautstellen sofort abwaschen (ggf. Hautschutzmerkblatt ZH1/132 beachten).

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Farbe	: farblos				
Geruch	: arttypisch				
Form	: flüssig				
Viskosität	: mm dünnflüssig	sec/ °C	nach	EN 535 oder ISO 2431	
Dichte:	0.980	g/cm ³	nach	DIN 53217	
pH-Wert:	N.B.				
Löslichkeit in Wasser:	gegeben				
Siedepunkt/ Siedebereich:	82-100	°C		Rechenwert	
Flammpunkt:	- -	°C		DIN 53213	
Zündtemperatur/ Zündgruppe:	425°C/G2			Rechenwert	
Explosionsgrenzen					
untere:	2 Vol%	obere:	12 Vol%		
Dampfdruck:	< 43	hPa		Rechenwert	
Festkörper:	4	%		Rechenwert	
Lösemittelanteil:	10	%		Rechenwert	
Wasseranteil:	86	%		Rechenwert	

10. Stabilität und Reaktivität

Stabil unter den angegebenen Bedingungen gem. Abs.7. Betreffend möglicher Zersetzungsprodukte siehe Abs.5.

11. Angaben zur Toxikologie

Für die Zubereitung selbst liegen keine Daten vor. Langanhaltender Kontakt mit Dampfkonzentrationen über dem MAK-Wert kann zu Gesundheitsschäden führen. Bei hohen Konzentrationen sind Reizung der Schleimhäute und Atemwege, Nieren- und Leberschäden sowie Störungen des zentralen Nervensystems möglich. Die Reaktionszeit kann beeinträchtigt werden und Koordinations- und Gleichgewichtsstörungen können auftreten. Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewußtlosigkeit.

Häufiger und langanhaltender Hautkontakt verursacht Entfettung der Haut, was zu Hautreizung und in einigen Fällen zu Hautentzündung führen kann. Spritzer, die in die Augen gelangen, können reversible Beschwerden und Verletzungen wie Rötung, Tränen und Hornhautschädigung hervorrufen.

Beim Verschlucken kann Reizung der Magenschleimhaut, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall auftreten. Schon kleine Mengen können zu Gesundheitsstörungen führen.

12. Angaben zur Ökologie

Für die Zubereitung selbst liegen keine Daten vor. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

Wassergefährdungsklasse - WGK: 1 (Mischungsregel gemäß VwVwS vom 18.4.96)

13. Hinweise zur Entsorgung

Restentleerte Gebinde können normalerweise zu Schrottverwertung oder Recycling gegeben werden.

Für Lacke, Lasuren, Farben und Zusatzmittel kommen je nach Beschaffenheit des Abfalls folgende europäische Abfallschlüsselnummern (EU-ASN) in Frage:

EU-ASN 080103 Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis.

und / oder ggf.

EU-ASN 080199 Abfälle n.a.g (Abfälle aus ... Zubereitung ... und Anwendung ... von Farben und Lacken)

Weitere Hinweise zur Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen können der TA Abfall, Teil 1 entnommen werden.

14. Angaben zum Transport

UN-Nummer : 1263
Bezeichnung : Paint

UN-Verpackungsgruppe :

IATA not restricted

IMDG-Code not restricted
Marine Pollutant : Nein

ADR/GGVS/RID/GGVE entfällt

15. Vorschriften

